

Bericht über die Unterstützung der G8 für die Bemühungen der Vereinten Nationen um Bekämpfung des Terrorismus

(Allgemein)

1. Auf dem G8-Gipfel in St. Petersburg haben wir unser Bekenntnis zur Solidarität im andauernden Kampf gegen die weltweite Geißel des Terrorismus erneuert. Wir hoben die zentrale Rolle der VN als einziger Organisation hervor, die über die nötige Autorität und die erforderliche Reichweite verfügt, um weltweites Einvernehmen über die Ächtung des Terrorismus herbeiführen und wesentliche Aspekte der terroristischen Bedrohung wirkungsvoll und in umfassender Weise angehen zu können. Wir riefen zu einer Ausweitung der internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus auf und verliehen unserer Entschlossenheit Ausdruck, die Fähigkeiten des VN-Systems zur Terrorismusbekämpfung zu unterstützen und zu stärken. In der vorliegenden Erklärung informieren wir über die ersten Ergebnisse auf diesem Gebiet, wobei wir anerkennen, dass weitere abgestimmte Schritte zur Stärkung dieser Fähigkeiten folgen sollten.

(Bessere Abstimmung/VN-Strategie zur Terrorismusbekämpfung)

2. Wir begrüßen ausdrücklich die einstimmige Annahme der Globalen Strategie zur Terrorismusbekämpfung der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung am 8. September 2006. Wir haben von Anfang an betont, wie wichtig es ist, die Arbeit der Generalversammlung zur Terrorismusbekämpfung nachhaltig zu unterstützen, und haben konstruktiv zum Abschluss der Verhandlungen über die Strategie beigetragen. Wiederholt haben wir darauf hingewiesen, dass die Terrorismusbekämpfung im gesamten VN-System besser abgestimmt und effizienter gestaltet werden muss. Wir erkennen, dass die Globale Strategie zur Terrorismusbekämpfung der VN sowohl umfassend als auch handlungsorientiert ist und von den VN-Mitgliedern nachhaltig unterstützt wird. Wir sind überzeugt, dass die VN-Strategie sich als Grundlage dafür erweisen wird, die Abstimmung aller einschlägigen Aktivitäten des VN-Generalsekretärs sowohl innerhalb der VN als auch mit wichtigen externen Akteuren zu verbessern. Wir erkennen an, dass die Task Force zur Implementierung der Terrorismusbekämpfung mit der aktiven Beteiligung der Mitgliedstaaten und auf der Grundlage ihres Mandats eine entscheidende Rolle dabei spielen kann, die Abstimmung und Einheitlichkeit der Programme zur Terrorismusbekämpfung und die Umsetzung der VN-Strategie zu verbessern. Wir sind entschlossen, die Task Force in ihrer Arbeit im Rahmen

der Strategie uneingeschränkt zu unterstützen, und werden dabei unser Augenmerk vor allem darauf richten, Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz zu erhöhen.

(Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen)

3. Im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die der VN-Sicherheitsrat bei der Bekämpfung des Terrorismus spielt, haben wir die Staaten dringend dazu aufgerufen, seine einschlägigen Resolutionen einzuhalten und umzusetzen, und werden dies auch weiterhin tun. Wir betonen, dass der Sicherheitsrat eine Reihe verbindlicher Resolutionen nach Kapitel VII der VN-Charta, darunter die Resolutionen 1267, 1373, 1390 und 1540, und andere für die Bekämpfung des Terrorismus einschlägige Resolutionen, insbesondere die Resolution 1624, verabschiedet hat. Ferner begrüßen wir die vom Sicherheitsrat ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung klarer und gerechter Verfahren bei den Sanktionsregimen. Einige Mitgliedstaaten der G8 haben eine Reihe von Untersuchungen mitfinanziert, in denen die Wirksamkeit und Gerechtigkeit von Sanktionsregimen bewertet wurden, insbesondere das Regime, das durch die Sicherheitsratsresolutionen 1267 und 1390 etabliert wurde. Wir sind der Überzeugung, dass Verbesserungen des Verfahrens sowie Empfehlungen, wie sie in den Resolutionen 1390, 1535, 1617, 1730, 1732 und 1735 des Sicherheitsrats enthalten sind, zur Einhaltung der ins Auge gefassten Sanktionen beitragen und damit ihre Wirksamkeit erhöhen werden.

(Aufbau von Kapazitäten)

4. Wir haben die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen aufgerufen sicherzustellen, dass all ihre Programme zur Terrorismusbekämpfung ergebnisorientiert und so ausgerichtet sind, dass sie den Staaten die größtmögliche Hilfe dabei leisten, nationale und regionale Fähigkeiten zur Terrorismusbekämpfung aufzubauen, ohne dabei Doppelarbeit zu leisten. Wir riefen den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus auf, unter Befassung seines Exekutivdirektoriums zur Bekämpfung des Terrorismus (CTED) die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit seine Arbeit sowohl für die Gebergemeinschaft als auch für Zuwendungsempfänger nutzbringender und leichter zugänglich wird. Mit dem CTED haben wir über die Aktionsgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus (CTAG) eine konstruktive Arbeitsbeziehung aufgebaut. Diese Zusammenarbeit hat uns dabei geholfen, unsere Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten den Bedürfnissen der Zuwendungsempfänger besser anzupassen. Wir riefen das CTED dazu auf, seine Zusammenarbeit mit der CTAG auf lokaler Ebene weiter zu verstärken, einschließlich im Kontext von Folgemaßnahmen zu Besuchen des CTED in einzelnen Ländern. Wir empfehlen dem CTED, seine Zusammenarbeit mit

Regionalorganisationen und -zentren zu intensivieren. Wir werden zusammenarbeiten, um die Leistungsfähigkeit des CTED im Zuge der Erneuerung seines Mandats zu stärken.

(Internationaler rechtlicher Rahmen)

5. Wir rufen alle Mitglieder der Vereinten Nationen nach wie vor auf, den internationalen Rechtsrahmen für die Bekämpfung des Terrorismus weiter zu stärken, der insbesondere darauf gerichtet ist, die internationale Zusammenarbeit bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Handlungen zu fördern, indem sie die zwölf bereits in Kraft getretenen grundlegenden terrorismusbezogenen internationalen Übereinkünfte und Protokolle ratifizieren und ohne Einschränkung umsetzen. Wir bleiben dem Ziel verpflichtet, die allgemeine Ratifikation und Einhaltung dieser Instrumente zu erreichen, und unterstützen die Maßnahmen der Unterabteilung für Terrorismusverhütung des VN-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), welche den Staaten in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen einschlägigen VN-Einrichtungen die erforderliche technische Hilfe hierzu zur Verfügung stellt. Wir werden weiter auf einen beschleunigten Abschluss dieses internationalen Rechtsrahmens hinarbeiten. Hinsichtlich der vier terrorismusbezogenen Übereinkommen und Protokolle, die im Jahr 2005 geschlossen wurden, unter ihnen das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, rufen wir alle Staaten, die diese Instrumente noch nicht ratifiziert haben, dringend auf, dies so bald wie möglich zu tun, um ihr zügiges Inkrafttreten zu gewährleisten. Wir bekräftigen, dass wir ein starkes Interesse am Abschluss des Umfassenden Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Terrorismus haben, weil dadurch die rechtliche Zusammenarbeit auf globaler Ebene erleichtert wird, und wir rufen alle, die dies noch nicht getan haben, dringend dazu auf, sich dem Textentwurf des Koordinators anzuschließen, der von der überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft getragen wird. Es muss unmissverständlich betont werden, dass der Terrorismus in all seinen Formen durch keinerlei Grund oder Missstand zu rechtfertigen ist.

(Übereinstimmung mit dem Völkerrecht)

6. Wir bekräftigen, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem Völkerrecht einschließlich der VN-Charta und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle erfolgen muss. Die Staaten müssen sicherstellen, dass sich alle zur Terrorismusbekämpfung getroffenen Maßnahmen im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, Flüchtlingsrecht und humanitäres Völkerrecht, bewegen.